

Verordnung zum Sozialhilfegesetz

(Änderung vom 4. Dezember 2024)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. April 2025 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Natalie Rickli

Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli

Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV) (Änderung vom 4. Dezember 2024)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 wird wie folgt geändert:

Soziales
Existenz-
minimum

§ 17. ¹ Die wirtschaftliche Hilfe trägt den persönlichen und örtlichen Verhältnissen Rechnung und gewährleistet das soziale Existenzminimum des Hilfesuchenden. Sie bemisst sich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) in der ab 1. Januar 2025 geltenden Fassung (einschliesslich der ab diesem Datum geltenden Teuerungsanpassung für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt)*. Vorbehalten bleiben begründete Abweichungen im Einzelfall.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 4. Dezember 2024

Die Gemeinden wenden die Teuerungsanpassung spätestens nach drei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnungsänderung an.

*Bezugsquelle: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, Monbijoustrasse 22, Postfach, 3000 Bern 14. Einsicht in die Richtlinien unter www.skos.ch.

Begründung

1. Ausgangslage

Für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe verweist das zürcherische Sozialhilferecht auf die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien). Der Regierungsrat hat immer wieder bekräftigt, dass an diesen Richtlinien festgehalten wird. Am 28. August 2024 hat der Bundesrat beschlossen, die AHV-, IV- und EL-Renten der festgestellten Preis- und Lohnentwicklung per 1. Januar 2025 anzupassen. Die SKOS-Richtlinien sehen vor, dass ein solcher Ausgleich in der Sozialhilfe auf dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt nachvollzogen wird. Seit dem 21. September 2015 genehmigt die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) die SKOS-Richtlinien. Die Plenarversammlung der SODK hat am 8. November 2024 die Anpassung des Grundbedarfs an die Teuerung von 2,9% zur Umsetzung empfohlen. Der Grundbedarf erhöht sich damit auf Fr. 1061 für einen Einzelpersonenhaushalt. Um die Budgetplanung der Kantone zu erleichtern, empfiehlt die SODK den Kantonen, die Anpassung in ihren Sozialhilfeeinrichtungen frühestens per 1. Januar 2025 und spätestens per 1. Januar 2026 vorzunehmen.

2. Übernahme der Teuerungsanpassung durch den Kanton Zürich, Änderung der Verordnung zum Sozialhilfegesetz

Die SKOS hat den Grundbedarf für den Lebensunterhalt letztmals auf den 1. Januar 2023 der Teuerung angepasst. Diese Anpassung wurde vom Kanton Zürich durch eine Änderung der Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV; LS 851.11) auf den 1. Januar 2023 in das kantonale Recht übernommen (RRB Nr. 1577/2022). Von der aktuellen Preisentwicklung seit der vergangenen Anpassung sind Haushalte mit beschränkten Mitteln besonders betroffen. Dazu gehören Haushalte mit tiefem Einkommen ebenso wie Haushalte, die mit Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe unterstützt werden. Es gilt, die Kaufkraft dieser Haushalte angemessen abzusichern. Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, die vom Bundesrat beschlossenen Anpassungen bei den AHV-, IV- und EL-Renten auch in der Sozialhilfe bzw. beim Grundbedarf für den Lebensunterhalt gemäss SKOS-Richtlinien zu vollziehen.

Gemäss § 17 Abs. 2 SHV gelangt die in den SKOS-Richtlinien vorgesehene Teuerungsanpassung nur dann zur Anwendung, wenn dies in Abs. 1 vorgesehen wird. Für deren Übernahme ist in § 17 Abs. 1 SHV demnach ergänzend festzuhalten, dass die ab 1. Januar 2025 geltende Teuerungsanpassung anzuwenden ist.

3. Inkrafttreten/Übergangsbestimmung

Die vorliegende Änderung der SHV soll am 1. April 2025 in Kraft treten. Mit Rücksicht auf die administrativen Gegebenheiten und die nötigen Vorbereitungsmaßnahmen der Gemeinden ist mit Bezug auf die Änderung eine Umsetzungsfrist von drei Monaten vorzusehen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Übernahme der Teuerungsanpassung beim Grundbedarf für den Lebensunterhalt ergeben sich Mehrkosten. Da die Sozialhilfefälle 2024 noch nicht bekannt sind, ist eine Schätzung der Mehrkosten erst auf der Grundlage der Daten von 2023 möglich. Gestützt auf die entsprechenden Kennzahlen (durchschnittlicher Grundbedarf für den Lebensunterhalt pro Fall und Monat Fr. 687, Teuerungsanpassung pro Fall und Monat Fr. 19,92, Anzahl Sozialhilfefälle 31 017) ergeben sich jährliche Mehrausgaben von rund 7,4 Mio. Franken, wovon 1,4 Mio. Franken auf den Kanton und 6 Mio. Franken auf die Gemeinden entfallen. In Bezug auf die kantonalen Gesamtkosten für die wirtschaftliche Hilfe entspricht dies einer Kostensteigerung von rund 1,82%. Die Mehrkosten des Kantons sind im Budgetentwurf 2025 sowie im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2025–2028 enthalten und werden der Leistungsgruppe Nr. 3500, Sozialamt, belastet. Die Beträge ab 2029 sind im KEF 2026–2029 einzustellen.

5. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Verordnungsänderung hat keine administrative Belastung von Unternehmen zur Folge. Es ist daher keine Regulierungsfolgeabschätzung erforderlich.